des Demokratisierungsprozesses in der Justiz ein, wobei er vor allem die damit zusammenhängenden Entwicklungsprobleme darstellte. Dementsprechend führten seine Betrachtungen bis zu aktuellen Fragen der der gesellschaftlichen Gerichtsbarkeit zur Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte in den verschiedenen Phasen rechtspflegerischer Tätigkeit, insbesondere zur Mitwirkung von Schöffen in Zivil-, Fa-Arbeitsrechtsverfahren. Prof. milien- und Lehmann warf schließlich auch die hochaktuellen, bisher nur ansatzweise untersuchten und beantworteten Fragen der Integration der Rechtspflege in die komplexe sozialistische Gesellschaftsgestaltung auf und machte darauf aufmerksam, daß damit Probleme zur Debatte gestellt sind, deren Lösung zu einem höheren Grad der Organisiertheit der sozialistischen Staatsmacht führt und sozialistischen Reditsverwirklichungsprozeß auf eine qualitativ höhere Stufe heben wird.

Im zweiten Hauptreferat behandelte Prof. Dr. habil. Kellner, Humboldt-Universität Berlin, die "Entwicklung und Durchsetzung der sozialistischen Prozeßprinzipien" in der DDR. Er ging zunächst auf Begriff und Wesen der Rechtsprinzipien überhaupt ein und zeigte deren historische Bedingtheit, ihren jeweiligen Klassencharakter. Daraus zog er die Schlußfolgerung, daß es verfehlt sei, zwischen bürgerlichen und sozialistischen Prozeßprinzipien Vergleiche ziehen zu wollen, selbst wenn sie mit gleichartigen Termini bezeichnet würden. Bei der Betrachtung der Prozeßprinzipien von Begriffen und Äußerlichkeiten auszugehen — Öffentlichkeit gleich Öffentlichkeit, Verhandlung gleich Verhandlung, usw. zu setzen — heiße nichts anderes, als das Wesen der Sache mit ihrer oberflächlichsten Erscheinung zu identifizieren und damit vom Wesen der Sache zu ab-

Ein weiteres Ergebnis seiner Betrachtungen war es, daß die als Prozeßprinzipien bezeichneten grundlegenden Anschauungen der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten anderen werktätigen Klasse und Schichten selbst einer ständigen Entwicklung und Veränderung unterliegen und den sich verändernden materiellen gesellschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden müssen.

In diesem Sinne zeigte Prof. Kellner die Entwicklung und Durchsetzung der sozialistischen Prozeßprinzipien als einen ständigen Kampf zur Überwindung der bürgerlichen Rechtsideologie und als eine angestrengte, zielstrebige Arbeit zur Formung und Herausbildung sozialistischer Rechtsanschauungen. In Auseinandersetzung mit dem wesentlichen Inhalt der bürgerlichen Verhandlungsmaxime legte er insbesondere dar, wie sich in der DDR das Prinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit im Prozeß herausgebildet hat, wie die Frage-, Aufklärungs-, Hinweis- und Beratungspflichten des Gerichts gegenüber den Parteien entwickelt wurden und welchen konkreten Inhalt diese Pflichten im Zivilverfahren der DDR haben. Dabei ging er auch auf das Verhältnis von Gericht und Parteien im sozialistischen Prozeß ein.

Die Ausführungen Prof. Kellners mündeten schließlich in die Aufgaben der Gegenwart, wie sie insbesondere durch die Gesetzgebungsarbeiten gestellt sind. Dabei wurde deutlich, daß der wissenschaftlichen Behandlung und Druchdringung gerade der grundlegenden prozessualen Anschauungen künftig erheblich größere Beachtung geschenkt werden muß.

In der folgenden Diskussion kamen 19 Redner aus allen teilnehmenden Ländern zu Wort, mehr als ein halbes Dutzend weiterer Beiträge wurden zu Protokoll gegeben.

Die folgenden Betrachtungen sollen einen Gesamtein-

drück von der Diskussion vermitteln, die sich vorwiegend auf folgende drei Punkte konzentrierte:

- die Stellung des Gerichts und der Parteien im Zivilprozeβ,
- die Mitwirkung von Schöffen bei der Entscheidung von Zivilsachen und
- die T\u00e4tigkeit der gesellschaftlichen Gerichte.

Die Diskussionsbeiträge waren vielfach viel weiter angelegt, als das in diesen drei Punkten deutlich wird (so z. B. der Beitrag von Prof. Nevai, Budapest, Über "Die Effektivität des sozialistischen Zivilprozesses als Bestandteil der weiteren Stärkung seines demokratischen Charakters", von Prof. Jod low ski, Warschau, über die "Grundzüge des sozialistischen Zivilverfahrens" und von Prof. Tschetschina, Leningrad, über "Die Erziehungsfunktion der Normen des sowjetischen Zivilverfahrens"), dennoch erregten die genannten drei Punkte nahezu durchgehend Aufmerksamkeit, und zwar auch die der Teilnehmer aus kapitalistischen Staaten, die wie z. B. Prof. Ekelöf, Uppsala, und Prof. C a p p el 1 e 11 i, Florenz, wertvolle Informationen über Entwicklungstendenzen von Theorie und Praxis des Zivilprozeßrechts und der Gesetzgebungsarbeit in ihrem Wirkungsbereich vermittelten.

Hinsichtlich des ersten Punktes ging es vornehmlich darum, welche Verantwortung das Gericht und die Parteien für die Gestaltung des Prozesses und damit für die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit tragen, anders ausgedrückt, ob in erster Linie das Gericht oder die Parteien oder beide im Zusammenwirken für das Prozeßergebnis verantwortlich sind. Dieses Problem läßt sich jedoch — wie die Diskussion zeigte -- nicht aus der Sicht abstrakt prozessualer Erwägungen, sondern nur vom Standpunkt der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, d. h. speziell vom Wesen der Funktion der sozialistischen Gesetzlichkeit lösen. Die Gewährung eines reellen Rechtsschutund her zes für die Parteien im Gerichtsverfahren hat, worauf Prof. Nevai, Budapest, hinwies, die Aufklärung der Wahrheit und auf deren Grundlage die Druchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit zur Voraussetzung. Von dieser Warte aus gilt, was Prof. D obrowolskij, Moskau, als die entscheidenden Gesichtspunkte für das Verhältnis von Gericht und Parteien im sozialistischen Zivilprozeß hervorhob: Gericht und die Parteien haben im sozialistischen Zivilprozeß keine entgegengesetzten Interessen. Demzufolge ist die Aktivität des Gerichts^ ein Wesenszug des sozialistischen Zivilprozesses. Gleichzeitig wird aktives Handeln der Parteien vorausgesetzt. Es gibt keine Einschränkungen der Handlungsfreiheit der Parteien, soweit das Gesetz den Rechtssubjekten Dispositionsbefugnisse in materieller Hinsicht einräumt. Ganz im Gegenteil sind die Frage-, Aufklärungs-, Beratungs-. Unterstützungspflichten Hinweisund des Gerichts darauf gerichtet, die Handlungsfreiheit der Parteien mit realem Inhalt zu erfüllen.

Von diesem Standpunkt aus ist die Situation in den verschiedenen sozialistischen Ländern zu beurteilen. So wie in der Prozeßrechtswissenschaft und DDR der ursprünglich vertretene Standpunkt vom Gericht als dem Herrn des Verfahrens zugunsten eines abgewogeneren Verhältnisses der Stellung des Gerichts zu den Parteien und umgekehrt aufgegeben und die gemeinsame Verantwortung stärker betont scheint nach den Beiträgen von Prof. Jodlowski, Warschau, Prof. Ces"ka, Prag, Prof. W'engerek, Poznan, u. a. zu urteilen, gegenwärtig auch in anderen sozialistischen Staaten eine Präzisierung der Auffassungen auf der Tagesordnung zu stehen. Dabei kann es